



# AMTSBLATT

## der Stadt Moers

Amtliches Verkündungsblatt

39. Jahrgang

Moers, den 15. November 2012

Nr. 16

### **INHALTSVERZEICHNIS**

1. Aufhebung der Satzung der Stadt Moers über die Erhebung von Standgebühren für die Teilnahme am Weihnachtsmarkt der Stadt Moers (Weihnachtsmarktstandgebührensatzung)
2. Neufassung der Festsetzung von Wochenmärkten, Moerser Kirmes und Weihnachtsmarkt nach Gegenstand, Zeit, Öffnungszeit und Platz im Stadtgebiet Moers
3. Neufassung der Satzung zur Regelung der Teilnahme an Wochenmärkten und der Moerser Kirmes in der Stadt Moers
4. Neuwahl der Schiedsperson in Moers-Kapellen
5. Benennung von Straßen und Plätzen „Pfarrer-Ulaga-Straße“
6. Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 195 der Stadt Moers, Hochstraß (Römerstraße/Eichenstraße)
7. Bekanntmachung der Stadt Moers – Fluchtlinienpläne der Stadt Moers
8. Vorhabenbezogener Bebauungsplan Rheinberger Straße/Kampstraße der Stadt Moers
9. Jahresabschluss 2011 der Biokraftgesellschaft Moers/Dinslaken mbH
10. 99. Genossenschaftsversammlung der Linksniederrheinischen Entwässerungs-Genossenschaft – LINEG –
11. Aufgebote von Sparkassenbüchern
12. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern
13. Bekanntmachung der Tagesordnung der 23. Sitzung des Rates der Stadt Moers am 21.11.2012

**Aufhebung der Satzung der Stadt Moers über die Erhebung von  
Standgebühren für die Teilnahme  
am Weihnachtsmarkt der Stadt Moers  
(Weihnachtsmarktstandgebührensatzung)  
vom 15.10.2012**

Aufgrund des § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW. S. 474) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Oktober 1969, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1999 (GV. NRW. S. 718), hat der Rat der Stadt Moers in seiner Sitzung am 26.09.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung der Stadt Moers über die Erhebung von Standgebühren für die Teilnahme am Weihnachtsmarkt der Stadt Moers (Weihnachtsmarktstandgebührensatzung) vom 30.09.2002 wird aufgehoben.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung außer Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Die **Aufhebung der Satzung der Stadt Moers über die Erhebung von Standgebühren für die Teilnahme am Weihnachtsmarkt der Stadt Moers (Weihnachtsmarktstandgebührensatzung) vom 15.10.2012** wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet

oder

- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Moers, den 15.10.2012

Der Bürgermeister  
In Vertretung  
zum Kolk  
Beigeordnete

**Neufassung der Festsetzung  
von Wochenmärkten, Moerser Kirmes und Weihnachtsmarkt  
nach Gegenstand, Zeit,  
Öffnungszeit und Platz  
im Stadtgebiet Moers vom 19.08.2003  
in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2012**

Auf Grund der §§ 69, 60b, 67 und 68 der Gewerbeordnung (GewO) in der Neufassung vom 22.02.1999 (BGBl. I. S. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6.9.2005 (BGBl. I. S. 2725), der Nr. 1.34 der Anlage zur Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Gewerbeüberwachung vom 10.12.1974 (GV. NW. S. 1558 / SGV. NW. 7101) in Verbindung mit § 1 dieser Verordnung, sowie §§ 3, 4 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528 / SGV. NW. 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5.4.2005 (GV. NRW. S. 274) und § 5 der Verordnung zur Ausführung des Gaststättengesetzes vom 28.01.1998 (GV. NW. S. 17 / SGV. NW. 7103), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5.4.2005 (GV. NRW. S. 332), sowie § 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW. S. 474) wird von der Stadt Moers als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt vom 04.04.2006, 15.07.2006 und 26.09.2012 festgesetzt:

**A) Wochenmärkte**

1. Die Stadt Moers veranstaltet folgende Wochenmärkte:

1.1 den Markt Moers-Stadtmitte  
auf dem Neumarkt sowie auf dem zwischen den Hausnummern 14 und 21 (östliche Seite) und dem Neumarkt gelegene Teil der Steinstraße  
am Dienstag und am Freitag.

Anlässlich der Moerser Kirmes wird am Kirmesfreitag und Kirmesdienstag der Markt „Moers-Stadtmitte“ auf die Parkplatzteilfläche Nordring/Moerser Benden (westliche Seite) verlegt;

anlässlich des Weihnachtsmarktes werden in der Steinstraße einseitig zwischen Hausnummer 4 und 6 (Höhe Altmarkt) keine Wochenmarktstände platziert.

1.2 den Markt Repelen  
auf dem Marktplatz in Moers-Repelen  
am Dienstag und Freitag;

1.3 den Markt Meerbeck  
auf dem Marktplatz an der Lindenstraße in Moers-Meerbeck  
am Mittwoch und Samstag;

1.4 den Markt Kapellen  
auf dem Mehrzweckplatz an der Bahnhofstraße/Ecke Industriestraße  
am Samstag;

2. Es gelten folgende Verkaufszeiten:

Die Märkte beginnen

a) vom 1. April bis 30. September um 7.30 Uhr

b) vom 1. Oktober bis 31. März um 8.00 Uhr

und enden jeweils um 13.00 Uhr

**Amtsblatt der Stadt Moers – Nr. 16 – 15.11.2012**

Der Wochenmarkt Moers-Innenstadt endet jeweils um 14.00 Uhr.

Fällt der Wochenmarkttag auf den 24. oder 31. Dezember, so endet die Verkaufszeit bereits um 12.00 Uhr.

3. Abweichung von der Festsetzung:

Fällt ein Wochenmarkttag auf einen gesetzlichen Feiertag, so entscheidet der Bürgermeister (Ordnungsamt) darüber, welcher vorhergehende oder nachfolgende Werktag Markttag ist oder ob der Markttag ausfällt.

4. Gegenstand der Wochenmärkte ist der Warenkreis, der durch § 67 Abs. 1 GewO und die gemäß § 67 Abs. 2 GewO erlassene Ordnungsbehördliche Verordnung über die Zulassung von Waren des täglichen Bedarfs zum Wochenmarktverkehr bestimmt wird.

**B) Moerser Kirmes**

1. Die Stadt veranstaltet die Moerser Kirmes

- jeweils am ersten Wochenende des Monats September von Freitag bis einschließlich Dienstag
- auf dem Friedrich-Ebert-Platz, der Bankstraße zwischen Friedrich-Ebert-Platz und Feldstraße, der Otto-Hue-Straße, der Homberger Straße zwischen Kreisverkehr und dem Königlichen Hof, der Steinstraße, dem Neumarkt, der Meerstraße zwischen Neumarkt und Haagstraße und der Haagstraße zwischen Meerstraße und Kastellplatz sowie auf dem Kastellplatz.

2. Die Kirmes beginnt freitags um 17.00 Uhr, samstags um 14.00 Uhr, sonntags und montags um 11.00 Uhr und dienstags um 14.00 Uhr  
Sie endet freitags bis montags um 24.00 Uhr, dienstags um 22.00 Uhr.

3. Der Gegenstand der Kirmes ergibt sich aus § 60 Abs. 1 GewO.

**C) Weihnachtsmarkt**

1. Die Stadt Moers veranstaltet auf dem Kastellplatz, der Haagstraße zwischen Kastellplatz und Meerstraße, der Meerstraße zwischen Haagstraße und Neumarkt, auf der Freifläche vor dem Haus Steinstraße Nr. 1 und auf dem Altmarkt jährlich einen Weihnachtsmarkt.

2. Er beginnt am Donnerstag vor dem 1. Advent und endet am 22. Dezember. Ausnahmsweise endet der Weihnachtsmarkt im Jahr 2012 am 23. Dezember.

3. Der Markt ist montags bis donnerstags von 11.00 bis 20.00 Uhr, freitags bis sonntags von 11.00 bis 21.00 Uhr geöffnet.

Ausschank- und Imbissbetriebe dürfen an allen Tagen über die festgesetzte Endzeit hinaus bis zu einer halben Stunde länger verkaufen. Spätestens 1 Stunde nach Beendigung des Markttagess müssen auch diese Geschäfte geschlossen sein.

4. Gegenstand des Weihnachtsmarktes sind der Verkauf von Weihnachts- und Geschenkartikeln, die Abgabe von Imbissen, der Ausschank von Getränken sowie Musik- und Gesangsdarbietungen und ähnliche Aufführungen mit weihnachtlichem Charakter.

**D) Abweichung von der Festsetzung**

Abweichungen von den Festsetzungen sind im Amtsblatt der Stadt Moers sowie in der örtlichen Tagespresse zu veröffentlichen.

**E) Schlussbestimmungen**

Die Änderung tritt eine Woche nach Bekanntmachung in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung:**

**Die Neufassung der Festsetzung von Wochenmärkten, Moerser Kirmes und Weihnachtsmarkt nach Gegenstand, Zeit, Öffnungszeit und Platz im Stadtgebiet Moers in der Fassung vom 15.10.2012** wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
- oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Moers, den 15.10.2012

Der Bürgermeister  
In Vertretung  
zum Kolk  
Beigeordnete

**Neufassung der  
S a t z u n g  
zur Regelung der Teilnahme an Wochenmärkten und der Moerser Kirmes  
in der Stadt Moers  
(Marktordnung)  
vom 15.10.2012**

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) und § 70 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 1658) hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung vom 26.09.2012 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zulassung/Teilnahme
- § 3 Standplätze
- § 4 Verkaufseinrichtungen
- § 5 Auf- und Abbau
- § 6 Verhalten auf den Veranstaltungen
- § 7 Marktverkehr
- § 8 Werbung
- § 9 Sauberhaltung
- § 10 Sicherheit
- § 11 Gebühren
- § 12 Haftung
- § 13 Ausnahmen
- § 14 Ordnungsmaßnahmen
- § 15 Ordnungswidrigkeiten
- § 16 Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen
- § 17 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

**§ 1 Geltungsbereich**

Die Satzung gilt für die von der Stadt Moers als öffentliche Einrichtungen betriebenen Wochenmärkte und für die Moerser Kirmes.

## **§ 2 Zulassung/Teilnahme**

1. Bezüglich Gegenstand, Zeit, Öffnungszeit und Platz der Wochenmärkte und der Moerser Kirmes wird auf die entsprechende Ortsrechtsnorm (Festsetzung von Wochenmärkten und der Moerser Kirmes nach Gegenstand, Zeit, Öffnungszeit und Platz im Stadtgebiet von Moers) hingewiesen.
2. Platzbewerber für die Kirmesveranstaltungen haben ihre Bewerbungen der Stadt jeweils bis zum 15. Dezember eines Jahres für die Veranstaltungen des Folgejahres gesondert schriftlich einzureichen.
3. Später eingehende Bewerbungen können, soweit es sachlich gebotene Umstände zulassen (Ersatzgeschäftbestellung), nachträglich berücksichtigt werden.
4. Bewerbungen müssen Angaben enthalten über Länge, Breite und Höhe des Geschäfts (bei der Moerser Kirmes einschließlich dazugehöriger Wohn- und Mannschaftswagen), Art des Gewerbebetriebes, Gegenstand der Schauausstellung bzw. Warenart, Art der Lichtanlage sowie Menge des Stromverbrauchs in KW je Stunde.
5. Die Stadt erteilt eine schriftliche Zulassung zur Teilnahme an den Kirmesveranstaltungen, aus der sich der Aufbautermin und ggf. Aufbauort sowie der Stellplatz der Wohn- bzw. Mannschaftswagen für das jeweilige (Fahr-)Geschäft ergeben. Durch Rücksendung der Zweitschrift des Zulassungsbescheides bis zu einem durch die Stadt festgesetzten Termin bestätigt der Bewerber verbindlich seine Teilnahme. Sendet der Bewerber die Zweitschrift nicht bis zu einem festgesetzten Termin zurück, kann der Standplatz an einen anderen Bewerber vergeben werden.
6. Die Genehmigung zur Nutzung der für Wohn- und Mannschaftswagen bestimmten Stellflächen erfolgt mit der Zulassung.
7. Die Teilnahme ist grundsätzlich nur mit einer vom Bewerber zu stellenden Verkaufseinrichtung möglich.

## **§ 3 Standplätze**

1. Die Standplätze werden den Veranstaltungsteilnehmern von der Stadt zugewiesen. Für die regelmäßig erscheinenden Wochenmarkthändler werden die bisher innegehabten Plätze bis eine halbe Stunde nach Marktbeginn freigehalten. Ein Rechtsanspruch auf einen bestimmten Standplatz besteht nicht.
2. Der zugewiesene Platz darf nur zum eigenen Geschäftsbetrieb und nur für den zugelassenen Warenkreis benutzt werden. Die Überlassung an Dritte oder die eigenmächtige Änderung des Warenkreises ist auch vorübergehend nicht gestattet.
3. Die Waren dürfen nur von dem zugewiesenen Standplatz aus feilgeboten werden. Dasselbe gilt für das Ausüben von selbständig unterhaltenen Tätigkeiten als Schausteller oder nach Schaustellerart im Sinne des § 55 I Nr. 2 Gewerbeordnung.
4. Die Standinhaber haben die festgelegten Verkaufsfronten und zugewiesenen Standgrenzen einzuhalten. Das gilt auch bei der Lagerung von Gerätschaften, Waren und Leergut.
5. Den Beauftragten der Stadt ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen oder Geschäften zu gestatten.

#### **§ 4 Verkaufseinrichtungen**

1. Als Verkaufseinrichtungen auf den Veranstaltungsplätzen sind nur Verkaufswagen, -anhänger und -stände zugelassen.
2. Die fliegenden Bauten auf der Moerser Kirmes dürfen erst nach erfolgter Abnahme durch den Fachdienst Bauaufsicht in Betrieb genommen werden.
3. Auf den Verkehrsflächen zwischen den Verkaufseinrichtungen dürfen keine Waren ausgehängt oder ausgelegt werden.
4. Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Platzbefestigung nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis weder an Bäumen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
5. Die Stadt kann in Ausnahmefällen Fahrzeuge als Verkaufseinrichtungen zulassen.

#### **§ 5 Auf- und Abbau**

1. Auf dem Wochenmarkt dürfen Betriebsgegenstände und Waren frühestens ab 06:00 Uhr morgens angefahren, aufgestellt und ausgepackt werden. Bei Verkaufszeitbeginn müssen alle Vorbereitungen beendet sein.
2. Marktstände dürfen nicht vor Beendigung der Marktveranstaltung abgebaut werden. Eine Stunde nach Wochenmarktschluss müssen die Verkaufsstände abgebaut und die Marktplätze geräumt sein.
3. Die Kirmesplätze müssen spätestens am übernächsten Morgen nach Abschluss der Veranstaltung wieder uneingeschränkt der Allgemeinheit zur Verfügung stehen.
4. Die Stadt kann bezüglich der Auf- und Abbaueiten in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

#### **§ 6 Verhalten auf den Veranstaltungsplätzen**

1. Die Rechte und Pflichten aller Veranstaltungsteilnehmer (Händler, Beschicker und Besucher) richten sich auf den Veranstaltungsplätzen nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung, dieser Marktordnung, den ergänzenden Anordnungen der Stadt und deren Beauftragten. Den Weisungen der Beauftragten der Stadt ist unverzüglich Folge zu leisten.
2. Jeder hat sein Verhalten auf den Veranstaltungsplätzen und den Zustand seines Geschäftes so einzurichten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
3. Auf den Wochenmärkten dürfen Waren nicht durch lautes Ausrufen oder lautes Anpreisen angeboten werden. Die öffentliche Versteigerung, die Auspielung von Waren und der Verkauf von Waren nach Mustern ist dort untersagt. Ebenso dürfen Waren dort nicht im Umhergehen angeboten werden.
4. Die Standinhaber haben ihre Waren vor schädlichen Umwelteinflüssen zu schützen, so dass von ihnen keine Gefahren für die Gesundheit der Käufer ausgehen können. Die Vorschriften des Infektionsschutzgesetzes, des Tierschutzgesetzes sowie die Bestimmungen über die Preis- und Handelsklassenauszeichnungen bleiben unberührt.
5. Musikdarbietungen jeder Art bedürfen der Genehmigung der Stadt.
6. Es ist verboten, Tiere auf die Veranstaltungsplätze zu verbringen.



**Amtsblatt der Stadt Moers – Nr. 16 – 15.11.2012**

Von dem Verbot ausgenommen sind

- a) Blindenführhunde
- b) auf Wochenmärkten Tiere, die gemäß § 67 I Gewerbeordnung zugelassen und zum Verkauf auf dem Wochenmarkt bestimmt sind.
- c) auf der Moerser Kirmes Tiere zum Reiten.

**§ 7 Marktverkehr**

1. Der Besuch der Veranstaltungen ist für jedermann frei.
2. Die Veranstaltungsplätze dürfen während der Öffnungszeiten mit Fahrzeugen, ausgenommen Rollstühle, nicht befahren werden. Motorräder, Fahrräder, Mopeds und ähnliche Fahrzeuge oder sperrige Gegenstände dürfen nicht mitgeführt werden. Auf den Veranstaltungsplätzen dürfen Fahrzeuge nur an den von Beauftragten der Stadt zugewiesenen Flächen abgestellt werden.

**§ 8 Werbung**

1. Mit vorheriger Zustimmung der Stadt können in begründeten Einzelfällen Standinhaber auf dem ihnen zugewiesenen Standplatz Werbung durch Dritte (Sponsoren) zulassen.
2. Es ist unzulässig, ohne vorherige Zustimmung der Stadt Geschäftsanzeigen oder zu Reklamezwecken dienende Gegenstände zu verteilen.

**§ 9 Sauberhaltung**

1. Die Veranstaltungsflächen dürfen nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar verunreinigt werden. Abfälle dürfen auf dem Veranstaltungsplatz nicht gelagert werden.

Die Standinhaber sind verpflichtet

- a) die ihnen zugewiesenen Standplätze, die Flächen vor, neben und hinter den Verkaufseinrichtungen und die davor gelegenen Gänge bis zur Mitte bzw. bis zur baulich gegebenen Grenze sauber zu halten,
  - b) dieselben Flächen bei Eis- und Schneeglätte mit Sand oder anderen geeigneten Stoffen zu bestreuen und während der Dauer der Glätte stumpf zu halten,
  - c) auf dem Wochenmarkt Verpackungsmaterial und Abfälle innerhalb der Verkaufseinrichtungen aufzubewahren und nach Beendigung der Veranstaltung mitzunehmen,
  - d) auf der Moerser Kirmes Abfälle in geeigneten Behältnissen im oder am Geschäft zu sammeln und zu bestimmten festgelegten Zeiten in die bereitgestellten Sammeleinrichtungen und Container zu entsorgen,
  - e) zur Aufnahme der an den Ausschank- und Imbissbetrieben angefallenen Verzehrreste und sonstigen Abfälle ausreichend große Behälter aufzustellen,
  - f) Altfette aus Imbissbetrieben in geeigneten Behältnissen aufzubewahren und zur Abholung durch Fachfirmen bereitzuhalten.
2. Die Stadt kann sich zur Beseitigung der Abfälle auf Kosten der Standinhaber Dritter bedienen.

### **§ 10 Sicherheit**

1. In den Verkaufs-, Schau- und Fahrgeschäften sind je nach Größe ausreichende Vorkehrungen zu Feuerlöschzwecken zu treffen.
2. Innerhalb der Verkaufseinrichtungen ist die Verwendung offenen Feuers (z.B. brennende Kerzen) verboten. Ausnahmen können im Einzelfall durch die Stadt zugelassen werden.
3. Elektrische Installationen und Einrichtungen sind nur in wassergeschützter Ausführung zugelassen.
4. Zur Beheizung sind nur mit elektrischem Strom betriebene Heizungen zugelassen. Die Heizstäbe oder Heizelemente müssen in einem geschlossenen Gehäuse geschützt angebracht sein. Beim Betrieb dieser Geräte ist darauf zu achten, dass für die unmittelbare Umgebung keine Brandgefahr entstehen kann.
5. Nicht benötigtes Verpackungsmaterial darf nicht in der Verkaufseinrichtung aufbewahrt werden.
6. In den Verkaufseinrichtungen, in denen der Anschlusswert der elektrischen Anlage 10 KW übersteigt oder ein elektrisches Heizgerät betrieben wird, ist ständig ein geprüfter Feuerlöscher mit einem Inhalt von mindestens 6 kg Löschmittel, geeignet für die Brandklassen A, B, C bereitzuhalten.
7. Sofern zum Geschäftsbetrieb Gas verwendet werden muss, darf nur ein Tagesbedarf vorrätig gehalten werden. Entsprechend Absatz 6 ist ein Feuerlöscher betriebs- und griffbereit zu halten. Sonstige Sicherheitsbestimmungen sind ebenfalls genauestens zu beachten.
8. Stromkabel sind zu bündeln und mit Matten abzudecken.

### **§ 11 Gebühren**

Für die Überlassung von Standplätzen auf dem Wochenmarkt und der Moerser Kirmes werden Gebühren nach der jeweils gültigen

- Satzung über die Erhebung von Marktstandgebühren auf den Wochenmärkten in der Stadt Moers
- Satzung der Stadt Moers über die Erhebung von Standgebühren für Kirmesveranstaltungen ( Kirmesstandgebührensatzung)

erhoben.

### **§ 12 Haftung**

1. Der Standinhaber haftet für alle Schäden, die der Stadt oder Dritten aus dem Geschäftsbetrieb oder der Benutzung des Standes nebst Zubehör entstehen.
2. Der Standinhaber haftet auch für Schäden, die an dem von der Stadt überlassenen Stand oder am Platz durch ihn selbst, seine Mitarbeiter oder Dritte verursacht werden, oder die auf schuldhafte Verletzung der von ihm übernommenen Pflichten zurückzuführen sind.  
Der Standinhaber stellt die Stadt von allen Schadenersatzansprüchen frei, die im Zusammenhang mit Schäden an Verkaufseinrichtungen oder Plätzen sowie wegen Nichterfüllung der übernommenen Pflichten geltend gemacht werden können.
3. Der Standinhaber trägt insbesondere die Verkehrsicherungspflicht gemäß §§ 823, 826 BGB hinsichtlich des Standes oder Platzes und der von ihm nach der Marktordnung zu reinigenden und zu bestreuenden Flächen.

**Amtsblatt der Stadt Moers – Nr. 16 – 15.11.2012**

4. Der Standinhaber muss eine entsprechende Haftpflichtversicherung abschließen und auf Verlangen der Stadt nachweisen. Die Stadt behält sich vor, im Einzelfall die Höhe der Deckungssumme zu bestimmen. Die Haftung des Standinhabers beginnt mit der Einnahme des Standes und endet mit der ordnungsgemäßen Räumung des Platzes.
5. Die Stadt übernimmt keine Verantwortung für die von Standinhabern eingebrachten Gegenstände; sie lagern ausschließlich auf Gefahr des Standinhabers.
6. Kommt die Veranstaltung aus Gründen, die die Stadt nicht zu vertreten hat, nicht oder nicht rechtzeitig zustande, oder wird sie durch höhere Gewalt oder durch andere nicht von der Stadt zu vertretende Gründe, insbesondere durch Versagen von Einrichtungen oder durch Vorliegen von Betriebsstörungen, gestört, bestehen keine Ansprüche gegen die Stadt.
7. Kommt der Standinhaber seinen Pflichten nicht oder nicht rechtzeitig nach, kann die Stadt diese auf Kosten des Standinhabers selbst erfüllen oder durch Dritte erfüllen lassen.

**§ 13 Ausnahmen**

Die Stadt kann Ausnahmen von dieser Satzung in besonders begründeten Fällen zulassen.

**§ 14 Ordnungsmaßnahmen**

1. Wer gegen diese Satzung, gegen eine aufgrund dieser Satzung ergangene Anordnung verstößt oder anderweitig die Ordnung stört, insbesondere andere Personen an oder bei der Benutzung der Märkte und der Moerser Kirmes hindert, kann von den Markt- bzw. Kirmesplätzen verwiesen und für die Zukunft vom Marktgeschehen ausgeschlossen werden.
2. Aus sachlich gerechtfertigtem Grund kann die Zuweisung eines Standplatzes versagt bzw. widerrufen oder ein anderer Standplatz zugewiesen werden. Die Gründe sind dem Betroffenen zur Kenntnis zu geben. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn
  - a) der zugewiesene Wochenmarktstandplatz wiederholt nicht benutzt wurde,
  - b) der Standinhaber die nach der jeweils geltenden Gebührensatzung fälligen Gebühren trotz Mahnung nicht bezahlt,
  - c) Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Bewerber die für die Teilnahme am Marktverkehr erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
  - d) falsche Angaben in der Bewerbung gemacht wurden,
  - e) unvollständige Bewerbungen eingehen, die nach einmaliger Aufforderung innerhalb der gesetzten Frist nicht vervollständigt werden,
  - f) Bewerbungen nach Ablauf der festgesetzten Bewerbungsfrist eingehen,
  - g) den Anordnungen der Beauftragten der Stadt nicht Folge geleistet wird.

**§ 15 Ordnungswidrigkeiten**

1. Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Satzung können nach § 7 Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) mit einem Bußgeld geahndet werden. Die Festsetzung, Verfolgung und Ahndung des Bußgeldes richtet sich nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. S.602) in der jeweils gültigen Fassung.

**Amtsblatt der Stadt Moers – Nr. 16 – 15.11.2012**

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- a) § 3 Abs. 1 u. 3 Waren von einem anderen als dem ihm zugewiesenen Platz feilbietet oder die zugewiesenen Verkaufsfrenten und Standgrenzen nicht einhält,
  - b) § 3 Abs. 2 den zugewiesenen Standplatz einem Dritten überlässt oder sein Warenangebot auch nur vorübergehend ändert,
  - c) § 3 Abs. 4 den Beauftragten der Stadt den Zutritt zu den Standplätzen und Geschäften verwehrt,
  - d) § 5 seinen Verkaufsstand auf dem Wochenmarkt zu früh oder zu spät auf- oder abbaut,
  - e) § 6 Abs. 1 den Weisungen der Beauftragten der Stadt nicht unverzüglich Folge leistet,
  - f) § 6 Abs. 3 seine Waren auf den Wochenmärkten laut ausruft oder anpreist, Waren öffentlich versteigert oder auspielt oder Waren nach Mustern verkauft,
  - g) § 7 Abs. 2 Veranstaltungsplätze während der Öffnungszeiten mit PKW, Motorrädern, Mofas und Fahrrädern befährt oder andere sperrige Gegenstände mit sich führt,
  - h) § 8 Abs. 2 ohne vorherige Zustimmung der Stadt Geschäftsanzeigen oder Reklamezwecken dienende Gegenstände verteilt,
  - i) § 9 Veranstaltungsflächen verunreinigt, Abfälle auf der Veranstaltungsfläche lagert oder hinterlässt, diese nicht in die dafür vorgesehenen Sammeleinrichtungen und Container verbringt oder sich dieser unsachgemäß entledigt,
  - j) § 10 den dort genannten Sicherheitsbestimmungen zum Brandschutz nicht nachkommt.
2. Die vorsätzliche Zuwiderhandlung gegen die in § 15 genannten Vorschriften kann gemäß § 17 Ordnungswidrigkeitengesetz (OwiG) mit einer Geldbuße bis zu 1000 €, die fahrlässige Zuwiderhandlung mit einer Geldbuße bis zu 500 € geahndet werden, soweit die Tat nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist.

**§ 16 Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen**

1. Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. I. S. 17) und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande Nordrhein- Westfalen vom 26. März 1960 (GV NW S. 47/ SGV NW 303) in der jeweils gültigen Fassung.
2. Für Zwangsmaßnahmen infolge Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein- Westfalen vom 13. Mai 1980 (GV NW S. 510/SGV NW 2010).

**§ 17 Inkrafttreten/Außerkräfttreten**

Diese Marktordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Marktordnung vom 04.03.2002 außer Kraft.

**Amtsblatt der Stadt Moers – Nr. 16 – 15.11.2012**

**Bekanntmachungsanordnung:**

Die Neufassung der Satzung zur Regelung der Teilnahme an Wochenmärkten und der Moerser Kirmes in der Stadt Moers (Marktordnung) vom 15.10.2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet

oder

- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Moers, den 15.10.2012

Der Bürgermeister  
In Vertretung  
zum Kolk  
Beigeordnete

**Bekanntmachung**

In der Stadt Moers ist der folgende Schiedsamsbezirk für die Wahlzeit vom 15.02.2013 – 15.02.2018 zu besetzen:

Bezirk 7 – Kapellen –

Die Schiedsperson, die vom Rat der Stadt Moers für fünf Jahre gewählt wird, muss ihren Wohnsitz in dem entsprechenden Schiedsamsbezirk haben. Sie sollte zwischen 30 und 70 Jahre alt und ihrer Persönlichkeit nach zur Streitschlichtung besonders befähigt sein.

Bürgerinnen und Bürger, die Interesse an der Ausübung des Amtes einer Schiedsperson haben, können sich bis zum **31.12.2012** schriftlich unter Angabe von Name, Anschrift, Geburtsdatum und Beruf bei der

Stadt Moers  
-Fachdienst Ordnung-  
47439 Moers

bewerben.

Moers, den 26.10.2012

Ballhaus  
Bürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Moers**

**Benennung von Straßen und Plätzen**

Der Rat der Stadt Moers hat in seiner Sitzung am 26.09.2012 folgende Straßenbenennung beschlossen:

**Benennung von Straßen und Plätzen**

Das Teilstück der Fuldastraße zwischen der Königsberger Straße und der Kirschenallee wird umbenannt in:

**" Pfarrer-Ulaga-Straße " (Str.Schl.: 32349)**

Mit folgendem Zusatzschild:

**Klaus Ulaga, 1942 – 2011,  
Pfarrer der Kirchengemeinde St. Marien von 1981 – 2011**

**Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehenden Beschlüsse des Rates der Stadt Moers werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Straßenbenennung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im  
Amtsblatt der Stadt Moers - Amtliches Verkündigungsblatt - in Kraft.

Moers, den 16.10.2012

Ballhaus  
Bürgermeister

## Bekanntmachung der Stadt Moers

### Inkrafttreten

### Bebauungsplan Nr. 195 der Stadt Moers, Hochstraß (Römerstraße/Eichenstraße) gemäß § 13a BauGB vom 05.11.2012

Der Rat der Stadt Moers hat in seiner Sitzung am **26.09.2012** den Bebauungsplan Nr. 195 der Stadt Moers, Hochstraß (Römerstraße/Eichenstraße) als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 10 BauGB in der nach der öffentlichen Auslegung geänderten Fassung als

als **Satzung** beschlossen.

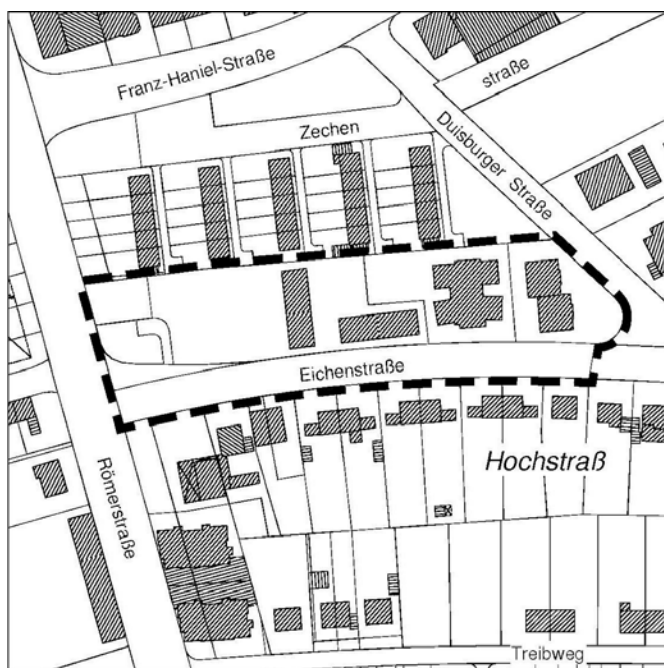
Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

#### Räumlicher Geltungsbereich

Gemarkung Hochstraß, Flur 7

Der Geltungsbereich umfasst ganz oder teilweise die Flurstücke Nrn. 347, 925, 927, 928, 929, 944, 945 und 946.

Der genaue Geltungsbereich geht aus dem nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitt hervor.



Der Bebauungsplan Nr. 195 der Stadt Moers, Hochstraß (Römerstraße/Eichenstraße), mit Begründung und ihrer Fortschreibung wird vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an beim Bürgermeister der Stadt Moers, Fachbereich Stadtplanung und Grünflächen, Rathaus Moers, Rathausplatz 1, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

**Amtsblatt der Stadt Moers – Nr. 16 – 15.11.2012**

**Hinweise**

1. Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird auf die Vorschriften über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.
  
2. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,  
  
eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans  
  
und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs  
  
werden gemäß § 215 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb **eines Jahres** seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Moers unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
  
3. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Moers vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**Bekanntmachungsanordnung**

Der vom Rat der Stadt Moers am **26.09.2012** als Satzung beschlossene Bebauungsplan, die Möglichkeit der Einsichtnahme sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NRW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Moers, den 05.11.2012

Ballhaus

Bürgermeister

**Bekanntmachung der Stadt Moers  
Fluchtlinienpläne der Stadt Moers**

- I. Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Planen und Umwelt der Stadt Moers hat in seiner Sitzung am **31.10.2012** für die Fluchtlinienpläne Nrn. 16, 21, 23, 34, 36, 41, 51, 52, 76, 77, 78, 84, 206, 222, 228, 386, 421, 428, 488, 496, 501 und 513 sowie für die Änderung der Fluchtlinienpläne Nr. 36, 37 und 474 **jeweils** beschlossen:
  - gemäß § 2 (1) BauGB in Verbindung mit § 1 (8) BauGB die Aufstellung zur Aufhebung,
  - gemäß § 3 (1) Nr. 1 BauGB auf die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zu verzichten,
  - gemäß § 3 (2) BauGB den aufzuhebenden Fluchtlinienplan mit Begründung auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

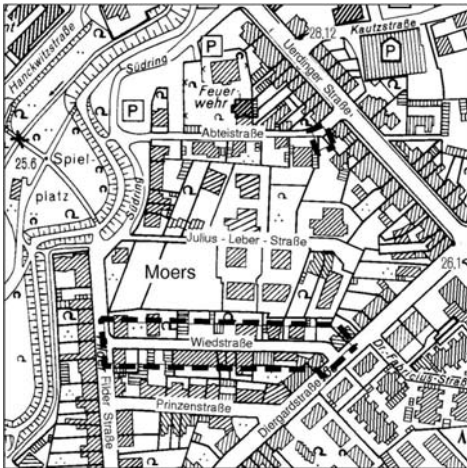
Die jeweiligen Aufhebungsbereiche sind aus den nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitten ersichtlich.



1. Fluchtlinienplan Nr. 16, Hopfenstraße/ Diergardtstraße/Filder Straße (Wiedstraße/ Abteistraße) in Moers-Stadtmitte vom 26.10.1904

**Räumlicher Geltungsbereich**

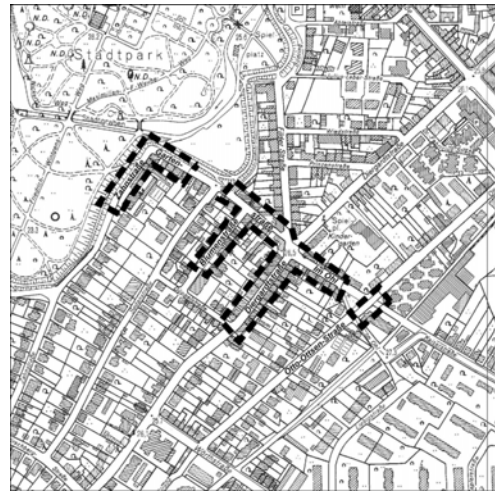
in der Gemarkung Moers, Flur 5



3. Fluchtlinienplan Nr. 23, Zahnstraße/ Gartenstraße/Blumenstraße/Diergardtstraße/Im Ohl/ Otto-Ottsen-Straße in Moers-Stadtmitte vom 16.07.1898

**Räumlicher Geltungsbereich**

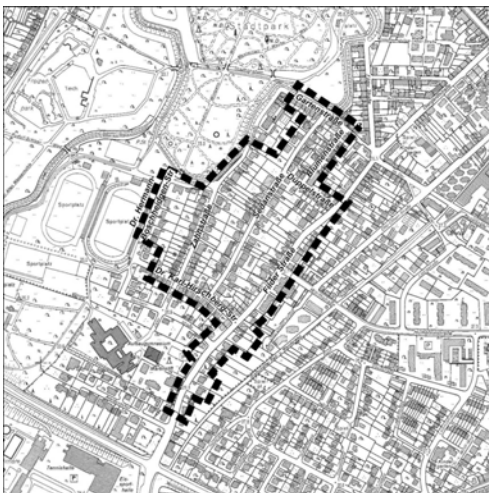
in der Gemarkung Moers, Flur 5, 11 und 12



2. Fluchtlinienplan Nr. 21, Blumenstraße / Dr.-Hermann-Boschheidgen-Straße / Dr. Karl-Hirschberg-Straße / Düppelstraße / Filder Straße / Gartenstraße / Sedanstraße / Spichernstraße / Wörthstraße / Zahnstraße in Moers-Stadtmitte vom 15.05.1911, 05.05.1913 und 25.10.1923

**Räumlicher Geltungsbereich**

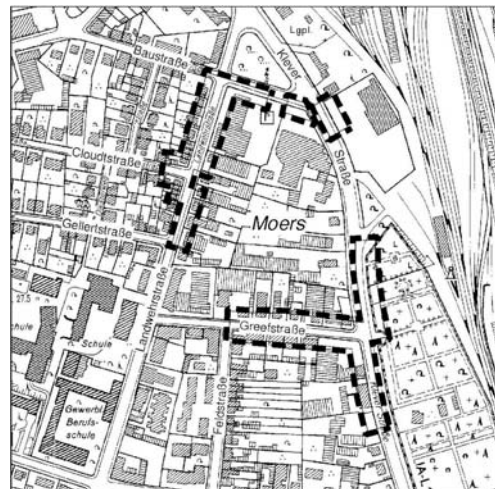
in der Gemarkung Gemarkung Moers, Flure 5, 11 und 12, Gemarkung Vinn, Flur 2



4. Fluchtlinienplan Nr. 34, Cloudtstraße/ Grefstraße/Landwehrstraße (Baustraße/ Landwehrstraße/Kleber Straße/Grefstraße) in Moers-Stadtmitte vom 05.07.1912

**Räumlicher Geltungsbereich**

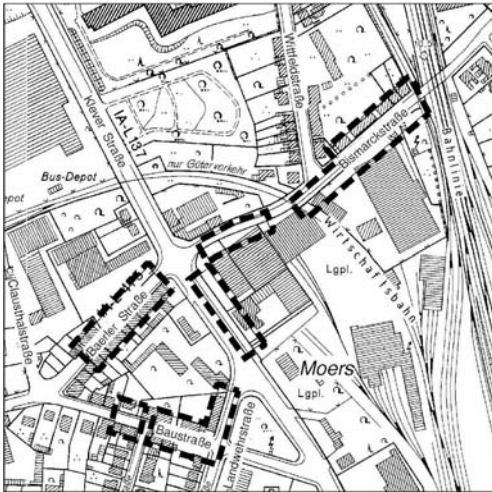
in der Gemarkung Moers, Flur 7 und 10



5. Fluchtlinienplan Nr. 36, Baerler Straße/Klevert Straße/Landwehrstraße/Oststraße (Baerler Straße/Klevert Straße/Landwehrstraße/ Baustraße/Bismarckstraße) in Moers vom 05.07.1912, 12.12.1929, 16.05.1932 und 29.07.1934

**Räumlicher Geltungsbereich**

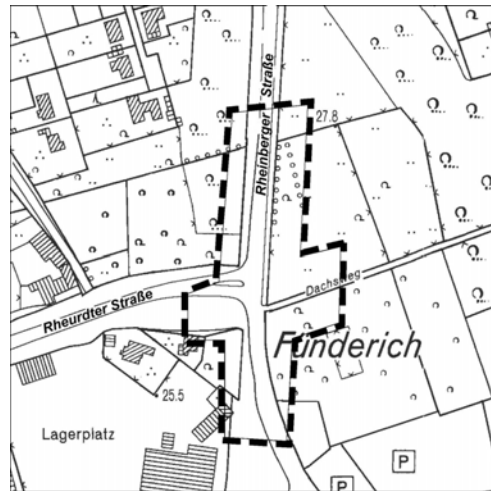
in der Gemarkung Moers, Flur 2 und 8



7. Fluchtlinienplan Nr. 41, Nordstraße/ Rheinberger Straße/Am Funderich (Rheurder Straße/Rheinberger Straße/Dachweg) in Moers- vom 05.07.1912

**Räumlicher Geltungsbereich**

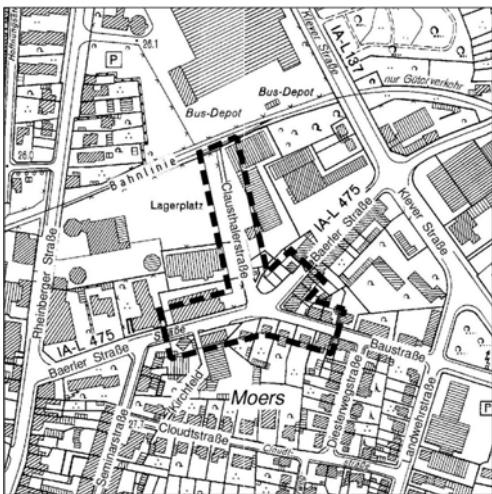
in den Gemarkungen Moers, Flur 1 und 2 und Repelen, Flur 43



6. Änderung der Fluchtlinienpläne Nr. 36, 37, 474, Baerler Straße / Baustraße / Clauthalstraße in Moers vom 03.04.1981

**Räumlicher Geltungsbereich**

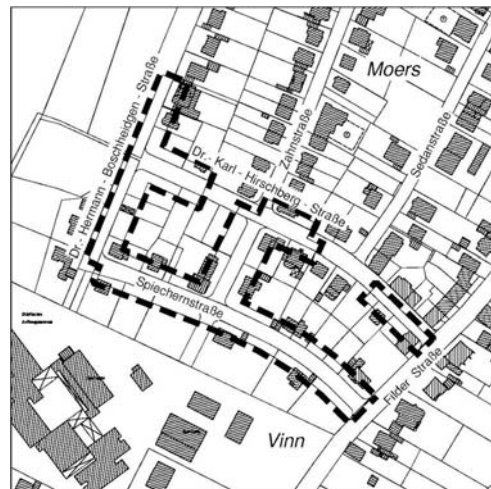
in der Gemarkung Moers, Flur 1, 2 und 3



8. Fluchtlinienplan Nr. 51, Dr.-Hermann-Boschheidgen-Straße/Dr.-Karl-Hirschberg-Straße/ Sedanstraße/ Spihernstraße/ Zahnstraße in Moers-Stadtmittle vom 25.10.1923, 27.12.1925, 27.12.1928, 14.03.1929 und 12.12.1929

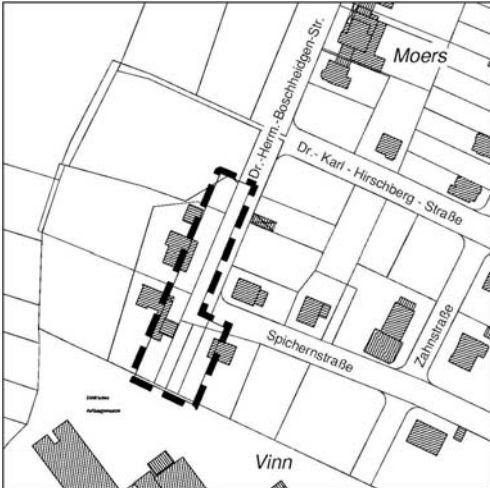
**Räumlicher Geltungsbereich**

in den Gemarkungen Moers, Flur 12 und Vinn, Flur 2



**9. Fluchtlinienplan Nr. 52, Dr.-Hermann-Boschheidgen-Straße in Moers-Stadtmitte vom 25.10.1923**

**Räumlicher Geltungsbereich**  
in der Gemarkung Vinn, Flur 2



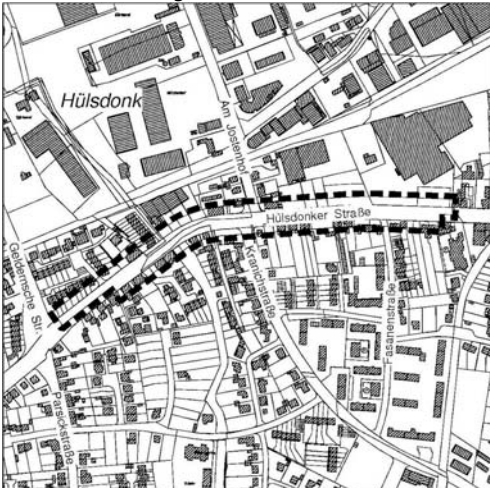
**11. Fluchtlinienplan Nr. 77, Hülsdonker Straße in Moers-Hülsdonk vom 01.02.1909 und 05.06.1916**

**Räumlicher Geltungsbereich**  
in der Gemarkung Hülsdonk, Flur 3



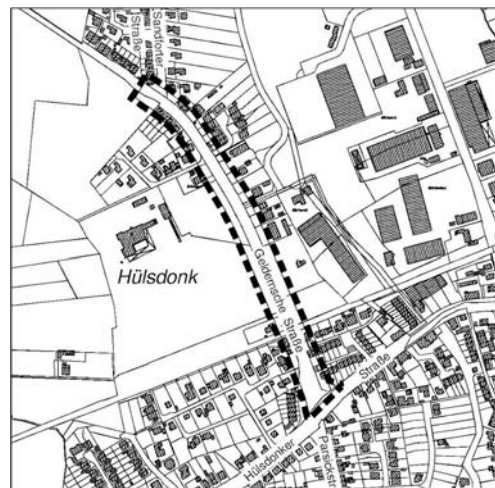
**10. Fluchtlinienplan Nr. 76, Hülsdonker Straße in Moers-Hülsdonk vom 01.02.1909**

**Räumlicher Geltungsbereich**  
in der Gemarkung Hülsdonk, Flur 2 und 3



**12. Fluchtlinienplan Nr. 78, Geldernsche Straße in Moers-Hülsdonk vom 14.07.1914**

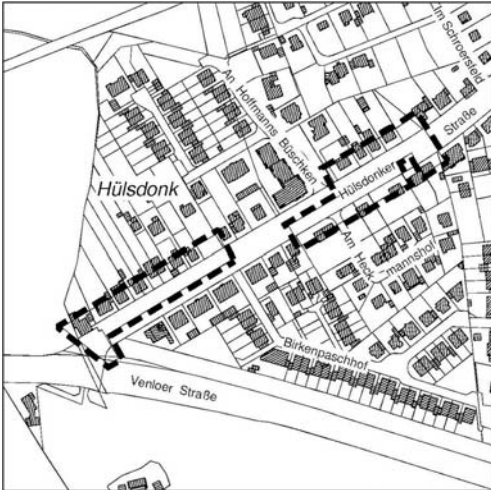
**Räumlicher Geltungsbereich**  
in der Gemarkung Hülsdonk, Flur 3



13. Fluchtlinienplan Nr. 84, Hülsdonker Straße in Moers-Hülsdonk vom 23.02.1907 und 10.03.1955

**Räumlicher Geltungsbereich**

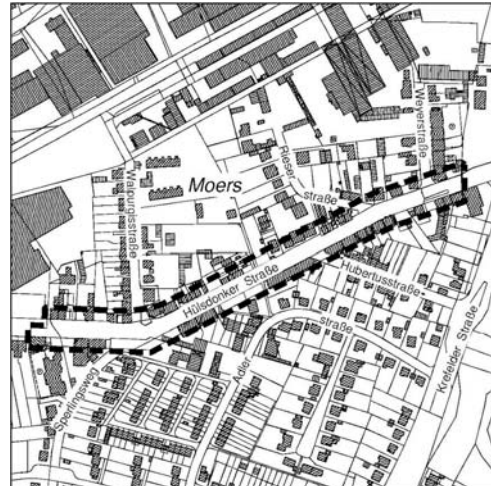
in der Gemarkung Hülsdonk, Flur 3



15. Fluchtlinienplan Nr. 222, Hülsdonker Straße/ Rieserstraße/Walpurgisstraße (Hülsdonker Straße) in Moers-Hülsdonk vom 01.02.1909, 13.07.1914, 08.08.1914 und 06.02.1929

**Räumlicher Geltungsbereich**

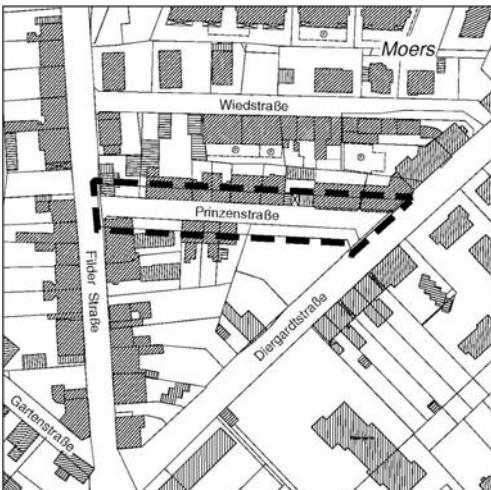
in den Gemarkungen Moers, Flur 3 und 13 und Hülsdonk, Flur 2



14. Fluchtlinienplan Nr. 206, Prinzenstraße in Moers-Stadtmitte vom 06.04.1907

**Räumlicher Geltungsbereich**

in der Gemarkung Moers, Flur 5



16. Fluchtlinienplan Nr. 228, Hubertusstraße in Moers-Hülsdonk vom 14.06.1909

**Räumlicher Geltungsbereich**

in der Gemarkung Moers, Flur 13



17. Fluchtlinienplan Nr. 386, Am Schürmannshütt in Moers-Hülsdonk vom 18.04.1923

**Räumlicher Geltungsbereich**

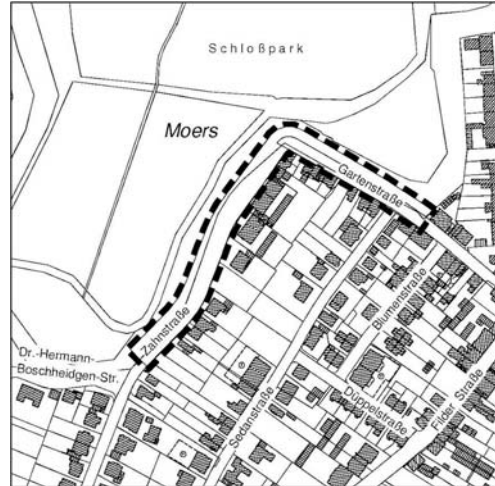
in der Gemarkung Hülsdonk, Flur 2



19. Fluchtlinienplan Nr. 428, Gartenstraße/ Zahnstraße in Moers-Stadtmittle vom 30.04.1932

**Räumlicher Geltungsbereich**

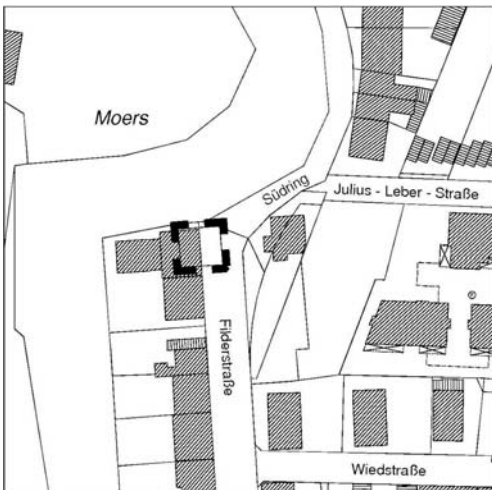
in der Gemarkung Moers. Flur 5 und 12



18. Fluchtlinienplan Nr. 421, Hülsdonker Straße/ Krefelder Straße (Südring/Filderstraße) in Moers-Stadtmittle vom 30.04.1932

**Räumlicher Geltungsbereich**

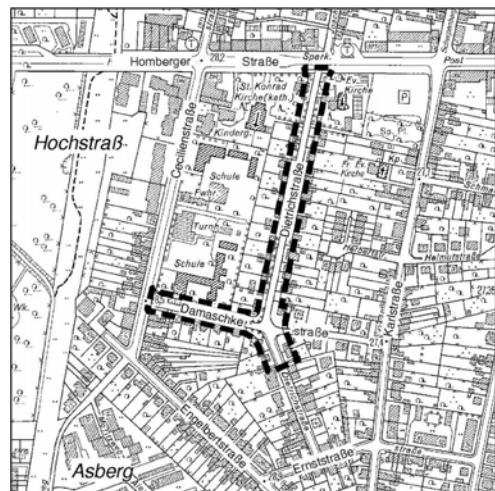
in der Gemarkung Moers, Flur 5



20. Fluchtlinienplan Nr. 488, Damaschkestraße/ Dietrichstraße in Moers-Scherpenberg vom 11.10.1950

**Räumlicher Geltungsbereich**

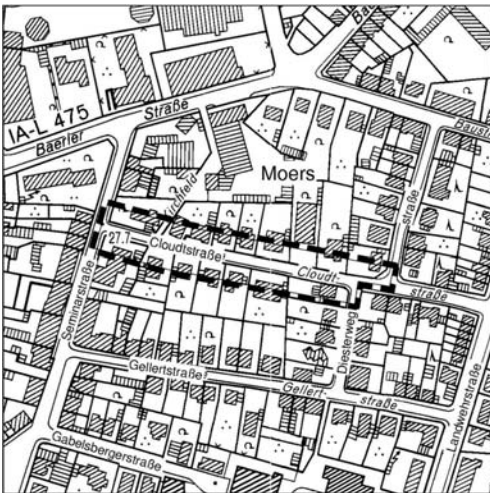
in der Gemarkung Hochstraß, Flur 5



21. Fluchtlinienplan Nr. 496 Baerler Straße/ Baustraße/Cloudtstraße/Frankenstraße (Cloudtstraße/Widukindstraße) in Moers-Stadtmitte/Asberg vom 10.07.1952 und 11.03.1954

**Räumlicher Geltungsbereich**

in den Gemarkungen Moers, Flur 2 und 3 und Asberg, Flur 8



22. Fluchtlinienplan Nr. 501, Am Fonderschen/ Bruckschenweg/Parsickstraße in Moers-Hülsdonk vom 24.12.1955

**Räumlicher Geltungsbereich**

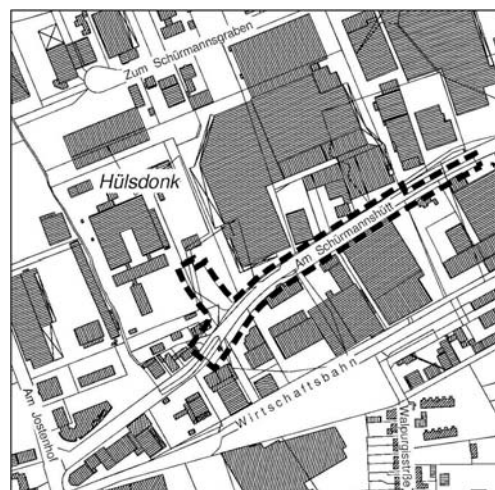
in der Gemarkung Hülsdonk, Flur 3



23. Fluchtlinienplan Nr. 513, Am Schürmannshütt in Moers-Hülsdonk vom 25.02.1958

**Räumlicher Geltungsbereich**

in der Gemarkung Hülsdonk, Flur 2



**Amtsblatt der Stadt Moers – Nr. 16 – 15.11.2012**

Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

II. Die unter Punkt. I, 1 – 23 aufgeführten Fluchtlinienpläne mit Begründung liegen in der Zeit vom

**23.11.2012 bis einschließlich 02.01.2013**

im Fachbereich Stadtplanung und Grünflächen der Stadt Moers, Rathaus Moers, Rathausplatz 1, Zimmer 2.025, während der Dienststunden, und zwar

montags bis mittwochs	8.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 16.00 Uhr
donnerstags	8.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 17.00 Uhr
freitags	8.00 - 12.00 Uhr	

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Umweltbezogene Informationen gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB sind nicht verfügbar.

**Hinweise:**

Das Rathaus bleibt am 24., 27. 28. und 31.12.2012 geschlossen.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht sowie fachliche Auskünfte erteilt werden.

Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben werden, können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gemäß § 4a (6) BauGB unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Moers deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Bei Aufstellung eines Bebauungsplanes ist ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Informationen zu den Planungen werden ergänzend während der öffentlichen Auslegung auch im Internet unter [www.moers.de/buergerbeteiligung](http://www.moers.de/buergerbeteiligung) zur Verfügung gestellt.

Moers, den 05.11.2012

Der Bürgermeister  
In Vertretung  
Hormes  
Technischer Beigeordneter

**Bekanntmachung der Stadt Moers**

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Rheinberger Straße/Kampstraße der Stadt Moers**

**Einleitung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Rheinberger Straße/Kampstraße und Durchführung einer frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB**

- I. Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Planen und Umwelt der Stadt Moers hat in seiner Sitzung am **17.11.2011** für den nachfolgend aufgeführten räumlichen Geltungsbereich beschlossen:
- die Einleitung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Rheinberger Straße/Kampstraße der Stadt Moers gemäß § 12 BauGB i. V. m. § 2 (1) BauGB sowie § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung)
  - die Durchführung einer frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB für 3 Wochen im Fachbereich Stadtplanung und Grünflächen.

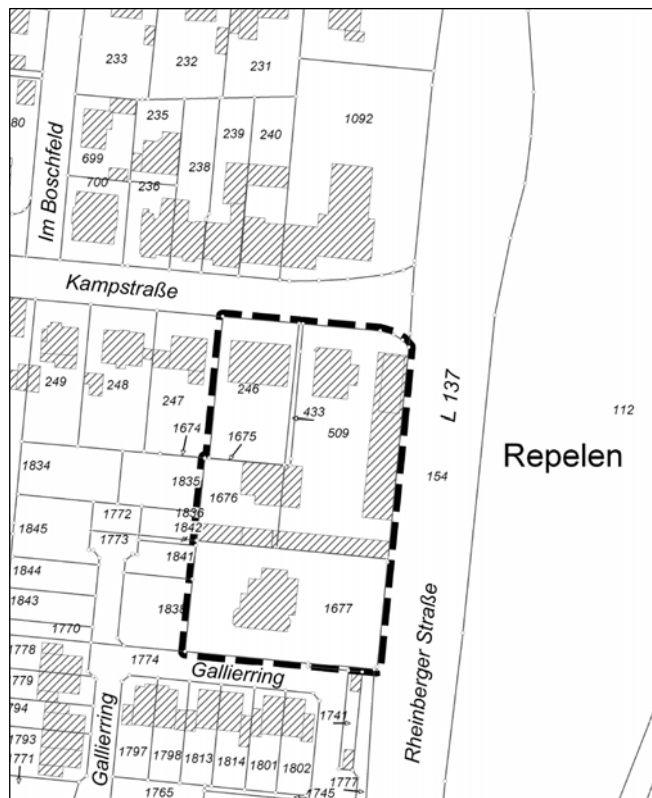
Wesentliches Ziel des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist die Schaffung von Planungsrecht zur Realisierung eines Einzelhandelsstandortes für die Nahversorgung des Stadtteil Ufort mit einer maximalen Verkaufsfläche von 1.200 qm.

Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit gemäß § 2 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Hiermit wird auch bekannt gemacht, dass der vorhabenbezogene Bebauungsplan gemäß § 13a (3) BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB aufgestellt wird.

Räumlicher Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Rheinberger Straße/Kampstraße

Der räumliche Geltungsbereich des Plangebietes umfasst die Grundstücke Gemarkung Repelen, Flur 45, Flurstücke 246, 433, 509, 1675, 1676 und 1677.

Die geometrisch eindeutige Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches geht aus dem nachfolgend abgedruckten Katastrausschnitt hervor.





**Amtsblatt der Stadt Moers – Nr. 16 – 15.11.2012**

II. Die öffentliche Unterrichtung und Erörterung findet für **3 Wochen** in der Zeit vom

**30.11.2012 bis einschließlich 21.12.2012**

im **Fachbereich Stadtplanung und Grünflächen** der Stadt Moers, Rathaus, Rathausplatz 1, 47441 Moers, Raum 2.027 während der Dienststunden, und zwar

montags bis mittwochs	8.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 16.00 Uhr
donnerstags	8.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 17.00 Uhr
freitags	8.00 - 12.00 Uhr,	

statt. Es besteht die Gelegenheit, die Planung dort einzusehen bzw. mit fachkundigen Vertretern des Fachbereichs Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung zu erörtern.

Äußerungen dazu sind bis zum Ende der Beteiligungsfrist schriftlich einzureichen bzw. mündlich zu Protokoll zu geben.

Informationen zu den Planungen werden ergänzend während der o. g. Frist auch im Internet unter [www.moers.de/buergerbeteiligung](http://www.moers.de/buergerbeteiligung) zur Verfügung gestellt.

Moers, den 09.11.2012

Der Bürgermeister  
In Vertretung  
Hormes  
Technischer Beigeordneter

**Bekanntmachung der Biokraftgesellschaft Moers/Dinslaken mbH**

Beschluss über das Jahresergebnis  
des Geschäftsjahres 2011

Die Gesellschafterversammlung der Biokraftgesellschaft Moers/Dinslaken mbH hat in der 14. Sitzung am 27. Juni 2012 folgendes beschlossen:

2. Jahresabschluss 2011

- A) Der von der INVRA Treuhand AG, München geprüfte und unter dem 10. Februar 2012 mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2011 wird mit einer Bilanzsumme von 13.130.036,86 € und einem Jahresüberschuss von 515.684,74 € festgestellt.
- B) Aus dem erzielten Jahresüberschuss des Jahres 2011 in Höhe von 515.684,74 € und dem Gewinnvortrag aus dem Jahr 2010 in Höhe von 78,57 € wird eine Gewinnausschüttung in Höhe von 515.000,00 € im Verhältnis der Geschäftsanteile gemäß § 29 Abs. 3 GmbH-Gesetz am 01. Dezember 2012 vorgenommen. Der Restbetrag in Höhe von 763,31 € wird auf das Geschäftsjahr 2012 vorgetragen.
- C) .....

Der Beschluss erfolgt einstimmig.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte INVRA Treuhand AG, München hat folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

An die Biokraftgesellschaft Moers/Dinslaken mbH, Moers

Wir haben den Jahresabschluss --bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang-- unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Biokraftgesellschaft Moers/Dinslaken mbH, Moers, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2011 geprüft. Nach § 6b Abs. 5 EnWG umfasste die Prüfung auch die Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG, wonach für die Tätigkeiten nach § 6b Abs. 3 EnWG getrennte Konten zu führen sind. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages sowie die Einhaltung der Pflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie die Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG in allen wesentli-

chen Belangen erfüllt sind. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht sowie die Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter, die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die Beurteilung, ob die Wertansätze und die Zuordnung der Konten nach § 6b Abs. 3 EnWG sachgerecht und nachvollziehbar erfolgt sind und der Grundsatz der Stetigkeit beachtet wurde. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss der Bio-kraftgesellschaft Moers/Dinslaken mbH, Moers den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die Prüfung der Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG, wonach für die Tätigkeiten nach § 6b Abs. 3 EnWG getrennte Konten zu führen sind, hat zu keinen Einwendungen geführt.

München, den 10. Februar 2012

INVRA Treuhand AG

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

**Jürgen Gold**  
**Wirtschaftsprüfer**

**Thomas Straßer**  
**Wirtschaftsprüfer**

Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit

vom 19. November bis 30. November 2012

in den Geschäftsräumen (Kundenzentrum) der ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH, Uerdinger Str. 31, 47441 Moers, während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme aus.

Moers, den 25. Oktober 2012

Arno Gedigk  
Geschäftsführer

Manuela Kemper-Wibelitz  
Geschäftsführerin

**99. Genossenschaftsversammlung  
der Linksniederrheinischen  
Entwässerungs-Genossenschaft - LINEG -  
am 10.12.2012, 16:00 Uhr,  
im Kulturzentrum Rheinkamp,  
Kopernikusstraße 11, 47445 Moers**

Tagesordnung:

- 1 Genehmigung der Niederschrift über die 98. Genossenschaftsversammlung
- 2 Bericht des Vorsitzenden des Genossenschaftsrates über die Tätigkeit des Genossenschaftsrates im Jahr 2012  
- mündlicher Bericht -
- 3 Bericht des Vorstandes über die Tätigkeit der Genossenschaft für das Jahr 2012  
- mündlicher Bericht -
- 4 Entgegennahme des Jahresberichtes 2011  
- Vorlage -
- 5 Abnahme des Jahresabschlusses 2011 und Entlastung des Vorstandes für das Jahr 2011  
- Bericht der genossenschaftlichen Rechnungsprüfer über die Prüfung des Jahresabschlusses 2011 gemäß § 14 der Satzung der LINEG und Entlastung des Vorstandes -  
- Vorlage -
- 6 Verwendung des Bilanzgewinnes  
- Vorlage -
- 7 Bestellung der Prüfstelle für die Prüfung des Jahresabschlusses 2013 und Wahl der genossenschaftlichen Rechnungsprüfer für das Jahr 2013  
- Vorlage -
- 8 Aufstellung der Übersichten über erforderliche Unternehmen gemäß § 3 Abs. 2 LINEGG - Fortschreibung 2013 -  
- Vorlage -
- 9 Feststellung des Wirtschaftsplanes 2013  
- Vorlage und mündlicher Bericht -
- 10 Verschiedenes

gez. Dipl.-Ing. Jürgen Eikhoff  
Vorsitzender des Genossenschaftsrates

**Amtsblatt der Stadt Moers – Nr. 16 – 15.11.2012**

**Aufgebot eines Sparkassenbuches**

Für das von der Sparkasse am Niederrhein ausgestellte **Sparkassenbuch Nr. 4581933423** ist das Aufgebot beantragt worden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten nach der Veröffentlichung in den Amtsblättern der Städte Moers, Neukirchen-Vluyn, Rheinberg, sowie des Kreises Wesel seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden, da das Sparkassenbuch anderenfalls nach Ablauf der Frist für kraftlos erklärt wird.

Moers, den 11.10.2012

Sparkasse am Niederrhein  
Der Vorstand

**Aufgebot eines Sparkassenbuches**

Für das von der Sparkasse am Niederrhein ausgestellte **Sparkassenbuch Nr. 3592784361** ist das Aufgebot beantragt worden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten nach der Veröffentlichung in den Amtsblättern der Städte Moers, Neukirchen-Vluyn, Rheinberg, sowie des Kreises Wesel seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden, da das Sparkassenbuch anderenfalls nach Ablauf der Frist für kraftlos erklärt wird.

Moers, den 12.11.2012

Sparkasse am Niederrhein  
Der Vorstand

**Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern**

Die von der Sparkasse am Niederrhein, ausgestellten **Sparkassenbücher Nr. 3101623043 und 3118104532** werden gemäß AVV zum SpkG NW Abschnitt 6 Ziffer 6.1 mit dem heutigen Tag für kraftlos erklärt, nachdem Rechte Dritter auf die Urkunden des am 04.06.2012 erfolgten Aufgebotes nichtangemeldet wurden.

Moers, den 08.10.2012

Sparkasse am Niederrhein  
Der Vorstand

**Bekanntmachung der Tagesordnung der 23. Sitzung des Rates der Stadt Moers am 21.11.2012**

Am Mittwoch, dem 21.11.2012, findet im Ratssaal Neues Rathaus, die  
23. öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Rates der Stadt Moers mit folgender Tagesordnung statt:

**Beginn: 16:00 Uhr**

**T A G E S O R D N U N G**

**Öffentlicher Teil**

1. Fragen der Einwohner
2. Zur Geschäftsordnung
- 2.1. Prüfung der Einladung
- 2.2. Feststellung der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 2.3. Feststellung von Ausschließungsgründen gem. § 31 GO NRW
- 2.4. Anmerkungen zur Tagesordnung
3. Zur Niederschrift über die 22. Sitzung des Rates am 26.09.2012
4. Bericht der Verwaltung über die Durchführung von Beschlüssen sowie zu Anträgen und Anfragen

**Feuerwehrangelegenheiten**

5. Externe Begutachtung der Personalsituation der Feuerwehr Moers  
Berichterstatter: RM Kallmann (SPD)  
Vorlage: 15/1597
6. Überplanmäßiger Aufwand im Bereich der Personalaufwendungen Feuerwehr  
Vorlage: 15/1583

**Haushalts- und Finanzierungsangelegenheiten**

7. Verstärkung des PSP-Elements/Sachkonto 1.100.12.01.02/52411002  
- Stromkosten Straßenbeleuchtung  
Berichterstatter: RM M. Rosendahl (SPD)  
Vorlage: 15/1620
8. Kanalerneuerungsarbeiten Rheinberger Straße  
- Verstärkung des PSP-Elements / Sachkonto 7.000876.700 / 78520000, SW-Kanal Rheinberger Straße  
- Neueinrichtung eines PSP-Elements / Sachkonto 7.000.....700 / 78520000, RW-Kanal Rheinberger Straße  
Berichterstatter: RM Wildschütz (CDU)  
Vorlage: 15/1622

**Satzungsangelegenheiten**

9. Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Realsteuern der Stadt Moers  
Vorlage: 15/1559
10. Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Moers (Vergnügungssteuersatzung) ab dem 01.01.2013  
Vorlage: 15/1561
11. Gebühren- und Abgabensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Moers für das Haushaltsjahr 2013 (Kalkulation der Abwassergebühren)  
Vorlage: 15/1600
12. Neufassung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Moers mit Wirkung zum 01.01.2013  
Vorlage: 15/1602
13. Neufassung der Hundesteuersatzung der Stadt Moers mit Wirkung zum 01.01.2013  
Vorlage: 15/1568
14. Satzung über die Erhebung der Elternbeiträge für den Bereich der Kindertagesbetreuung  
Berichterstatterin: RM van Dyck (CDU)  
Vorlage: 15/1591

**Amtsblatt der Stadt Moers – Nr. 16 – 15.11.2012**

15. ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR

hier: Gebührenkalkulation zur Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Moers im Jahr 2013  
Vorlage: 15/1601

16. ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR

hier: 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Moers (Straßenreinigungssatzung)

Berichterstatter:

Vorlage: 15/1604

17. ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR

hier: 11. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Moers (Straßenreinigungssatzung)

Vorlage: 15/1605

18. ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR

hier: Gebührenkalkulation zur Satzung über die Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren in der Stadt Moers für das Jahr 2013

Berichterstatter:

Vorlage: 15/1606

19. ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR

hier: Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Moers

Vorlage: 15/1607

20. ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR

hier: 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Moers (Abfallentsorgungssatzung)

Vorlage: 15/1608

21. ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR

hier: Friedhofsgebühren im Jahr 2013 und Gebührenkalkulation für Grabbereitung Sonderwahlgrab

Vorlage: 15/1609

22. ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR

hier: 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren

Vorlage: 15/1610

23. ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR

hier: Neufassung der Friedhofssatzung

Vorlage: 15/1611

24. ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR

hier: Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme freiwilliger Leistungen

Vorlage: 15/1612

**Angelegenheiten aus den Anstalten, Eigenbetrieben und eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen**

25. Schulsanierungsprogramm PRO:SA (2012-2016)

Berichterstatterin: RM Freund (SPD)

Vorlage: 15/1566

26. Schulgeldordnung

Vorlage: 15/1564

27. Wirtschaftsplan 2013 der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Bildung

Vorlage: 15/1577

28. Wirtschaftsförderungs- und Strukturentwicklungsgesellschaft Moers mbH

hier: Wahl des Abschlussprüfers für den Jahresabschluss zum 31.12.2012

Vorlage: 15/1532

29. Moers Kultur GmbH

hier: Wahl des Abschlussprüfers für den Jahresabschluss 2012

Vorlage: 15/1539

**Sonstige Angelegenheiten**

30. Moers Marketing GmbH

hier: Bericht "Geschäftsfeldentwicklung der Moers Marketing GmbH" als Ergebnis zu der Analyse zur Fortentwicklung der Geschäftsfelder und Strukturen

Vorlage: 15/1624

**Amtsblatt der Stadt Moers – Nr. 16 – 15.11.2012**

31. Umsetzung der mit dem Haushaltssanierungsplan 2012 - 2021 beschlossenen Personal- und Stelleneinsparungen (Umsetzungscontrolling)

Vorlage: 15/1596

32. Personalmanagement

hier: "Sonderregelungen zur Umsetzung des HSP 2012 - 2021"

Berichterstatter: RM Schneider (SPD)

Vorlage: 15/1572

33. Bekämpfung der Sucht und des Drogenmissbrauchs durch die Sucht- und Drogenberatungsstellen im Kreis Wesel

hier: Aktualisierung der Grundlagen zur Durchführung der Sucht- und Drogenberatung auf der Basis der Öffentlich- rechtlichen Vereinbarung über die Bekämpfung des Drogenmissbrauchs

Berichterstatterin: RM S. Rosendahl (SPD)

Vorlage: 15/1535

34. Verfahren zur Wahl der Schulleiterinnen/Schulleiter und deren Stellvertretungen

hier: Neubenennung eines stellv. beratenden Mitglieds der erweiterten Schulkonferenz

Berichterstatter: RM Gaida (CDU)

Vorlage: 15/1570

35. Ehrung von Sportlern gem. den Richtlinien über Auszeichnungen für Leistungen und Verdienste auf dem Gebiet des Sports

Berichterstatter: RM Fenger (CDU)

Vorlage: 15/1616

36. Änderungsverordnung zur Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen vom 24.02.2011

Berichterstatter: RM Yetim (SPD)

Vorlage: 15/1558

37. Informationen zu Wahlen in den Jahren 2013 - 2015

Vorlage: 15/1625

38. Umbesetzung von Gremien

38.1. Umbesetzung der Arbeitsgruppe Behindertenplan

Vorlage: 15/1550

38.2. Umbesetzung der Vertretung der Gehörlosen und Taubstummen im Behindertenbeirat

Vorlage: 15/1551

39. Bekanntgaben und Kenntnisnahmen

40. Anträge und Anfragen von Mitgliedern des Rates

#### **Nicht öffentlicher Teil**

1. Zur Geschäftsordnung

1.1. Prüfung der Einladung

1.2. Feststellung der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit

1.3. Feststellung von Ausschließungsgründen gem. § 31 GO NRW

1.4. Anmerkungen zur Tagesordnung

2. Zur Niederschrift über die 22. Sitzung des Rates am 26.09.2012

3. Bericht der Verwaltung über die Durchführung von Beschlüssen sowie zu Anträgen und Anfragen

#### **Finanzierungsangelegenheiten**

4. Übernahme einer modifizierten Ausfallbürgschaft zugunsten der Wirtschaftsförderungs- und Strukturentwicklungsgesellschaft Moers mbH

Vorlage: 15/1581

#### **Grundstücksangelegenheiten**

5. Verlagerung des Fechtclubs Moers auf das Gelände des TC Moers 08

- Begründung eines Erbbaurechtsvertrages -

Vorlage: 15/1524

#### **Angelegenheiten aus den Anstalten, Eigenbetrieben und eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen**

6. Wirtschaftplan ZGM 2013

Vorlage: 15/1555



7. Wohnungsbau Stadt Moers GmbH  
Vorlage: 15/1623
8. ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR  
Vorlage: 15/1580
9. ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR  
Vorlage: 15/1613
10. ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH  
Vorlage: 15/1595
11. Wirtschaftsförderungs- und Strukturentwicklungsgesellschaft Moers mbH  
Vorlage: 15/1593
12. Wirtschaftsförderungs- und Strukturentwicklungsgesellschaft Moers mbH  
Vorlage: 15/1599
13. wir4-Wirtschaftsförderung für Moers, Kamp-Lintfort, Neukirchen-Vluyn und Rheinberg AöR  
Vorlage: 15/1584
14. Grafschafter Gewerbepark Genend GmbH  
Vorlage: 15/1585
15. MoersMarketing GmbH  
Vorlage: 15/1567
16. MoersMarketing GmbH  
Vorlage: 15/1562
17. MoersMarketing GmbH  
Vorlage: 15/1563
18. Moers Kultur GmbH  
Vorlage: 15/1540
19. Moers Kultur GmbH  
Vorlage: 15/1586
- 19.1. Moers Kultur GmbH  
Vorlage: 15/1586/1
20. Grundstücksgesellschaft Königlicher Hof mbH  
Vorlage: 15/1582
21. Grundstücksgesellschaft Königlicher Hof mbH  
Vorlage: 15/1549
22. Grundstücksgesellschaft Königlicher Hof mbH  
Vorlage: 15/1588
23. Betriebsgesellschaft Radio Wesel mbH & Co. KG  
Vorlage: 15/1516
24. Konkreter Alternativstandort der vhs als Ersatz für Scherpenberg  
Vorlage: 15/1576
- Personalangelegenheiten**
25. Abberufung einer Betriebsleitung  
Vorlage: 15/1617
- Sonstige Angelegenheiten**
26. Außenwerbung in Moers - Vergabe einer Dienstleistungskonzession  
Vorlage: 15/1614
27. Bekanntgaben und Kenntnisnahmen
28. Anträge und Anfragen von Mitgliedern des Rates

Moers, den 15.11.2012

gez.

Ballhaus

Bürgermeister